

# Organisationsreglement

**Verein swissdec**

swissdec, 6002 Luzern  
[www.swissdec.ch](http://www.swissdec.ch)

Organisationsreglement

## Inhaltsverzeichnis

I	Vorstand .....	4
	§ 1 Zusammensetzung .....	4
	§ 2 Rechnungsführer .....	4
II	Organisationseinheiten des Vereins .....	4
	A Datenschutzbeauftragte .....	4
	§ 3 Datenschutzbeauftragte .....	4
	§ 4 Verhältnis Vorstand – Datenschutzbeauftragte .....	4
	B Geschäftsstelle .....	5
	§ 5 Geschäftsstelle .....	5
	§ 6 Aufgaben der Geschäftsstelle .....	5
	§ 7 Verhältnis Vorstand-Geschäftsführung .....	5
	C Fachgruppen .....	5
	§ 8 Aufgabenbereich Fachgruppen .....	5
	§ 9 Zusammensetzung Fachgruppen .....	5
	D Technische Kommission .....	6
	§ 10 Aufgabenbereich Technische Kommission .....	6
	§ 11 Zusammensetzung Technische Kommission .....	6
	E Fachstelle .....	6
	§ 12 Fachstelle .....	6
III	Besonderes .....	6
	§ 13 Organigramm .....	6
	§ 14 Schlussbestimmungen .....	6

## Übersicht der Änderungen

Organisationsreglement, Ausgabe 03.03.2009

Kapitel		Änderung
A, § 3	Datenschutzbeauftragte	Neuer Paragraph
§ 4	Verhältnis Vorstand – Datenschutzbeauftragte	Neuer Paragraph
§ 3 - §14	A - F	Neue Nummerierung

Organisationsreglement, Ausgabe 27.02.2009

Kapitel		Änderung
§ 4	Aufgaben der Geschäftsstelle	Neuer Absatz 3, 4 und 5.
§ 10	Fachstelle	Absatz 2 gelöscht

**Gestützt auf § 28 der Vereinsstatuten erlässt der Vorstand folgendes Reglement:**

## **I Vorstand**

### **§ 1 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand bestimmt die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. Die Organe des Vorstandes sind der Präsident, der Vizepräsident und der Rechnungsführer. Die personellen Zuständigkeiten werden schriftlich festgehalten und gegenüber der Vereinsversammlung bekanntgegeben.

### **§ 2 Rechnungsführer**

Der Rechnungsführer ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- <sup>1</sup> Vorbereitung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung;
- <sup>2</sup> Überwachen der Anlage der Finanzmittel;
- <sup>3</sup> Überwachen der Rechnungsführung der Geschäftsstelle.

## **II Organisationseinheiten des Vereins**

### **A Datenschutzbeauftragte**

#### **§ 3 Datenschutzbeauftragte**

<sup>1</sup> Der Vorstand ernennt eine Datenschutzbeauftragte, welche keine anderen Tätigkeiten ausüben darf, die mit ihren Aufgaben als Datenschutzbeauftragte unvereinbar sind, und über die erforderliche Fachkenntnis verfügt.

<sup>2</sup> Die Datenschutzbeauftragte prüft die Bearbeitung von Personendaten und empfiehlt Korrekturmassnahmen, wenn sie feststellt, dass Datenschutzvorschriften verletzt wurden.

<sup>3</sup> Die Datenschutzbeauftragte führt eine Liste der Datensammlungen nach Art. 11a DSG, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

<sup>3</sup> Die Datenschutzbeauftragte hat Zugang zu allen Datensammlungen und Datenbearbeitungen sowie zu allen Informationen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

<sup>4</sup> Die Datenschutzbeauftragte verfügt über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen.

#### **§ 4 Verhältnis Vorstand – Datenschutzbeauftragte**

<sup>1</sup> Die Datenschutzbeauftragte ist direkt dem Vorstand unterstellt und übt ihre Tätigkeit fachlich unabhängig aus, ohne diesbezüglich den Weisungen des Vorstandes zu unterliegen.

<sup>2</sup> Die Datenschutzverantwortliche haftet nicht für Datenschutzverletzungen des Vereins swissdec. Dieser ist gegenüber der betroffenen Person allein verantwortlich.

## **B Geschäftsstelle**

### **§ 5 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Der Vorstand richtet zur Führung der operativen Geschäfte des Vereins eine dauernde Geschäftsstelle ein.

<sup>2</sup> Zur Führung der Geschäftsstelle wählt der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

<sup>3</sup> Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich in Luzern.

### **§ 6 Aufgaben der Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle bereitet in Absprache und zuhanden des Vorstandes sämtliche Geschäfte vor, welche in dessen Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Sie setzt im Auftrag des Vorstandes dessen Beschlüsse um und führt die Rechnung insbesondere:

- Einforderung der Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder;
- Einforderung und Controlling sonstiger Einkünfte aus Verträgen mit Dritten;
- Führung der Buchhaltung;
- Eröffnen von Konti;
- Regelung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen Abgaben.

<sup>3</sup> Sie überwacht insbesondere die Einhaltung von Verträgen mit Dritten, wie den Vertrag mit dem Betreiber des Distributors und ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Distributor-Applikation.

<sup>4</sup> Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen.

<sup>5</sup> Abzuschliessende Verträge müssen vom Vorstand unterzeichnet werden, soweit dieser die Kompetenz dazu nicht an die Geschäftsstelle oder den Geschäftsführer delegiert hat.

### **§ 7 Verhältnis Vorstand-Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäftsführung sorgfältig auszuwählen, grundsätzlich und für die einzelnen Geschäfte sorgfältig und klar zu instruieren und die Tätigkeiten der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle regelmässig zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt für diese Aufgaben angemessene Führungsinstrumente ein.

## **C Fachgruppen**

### **§ 8 Aufgabenbereich Fachgruppen**

<sup>1</sup> Insbesondere zur Pflege und Weiterentwicklung der einzelnen Fachmodule des Lohnstandard-CH (ELM) bildet der Vorstand pro Fachmodul eine Fachgruppe. Nach Bedarf können weitere Fachgruppen gebildet werden.

<sup>2</sup> Die Fachgruppen erarbeiten die fachspezifischen Definitionen der Standards.

<sup>3</sup> Die Fachgruppen treten, soweit zulässig, sämtliche für swissdec erarbeiteten Ergebnisse unentgeltlich dem Verein ab.

### **§ 9 Zusammensetzung Fachgruppen**

<sup>1</sup> Das für das jeweilige Fachmodul verantwortliche Mitglied beruft hinreichend qualifizierte Fachexperten in die Fachgruppe. Die Fachexperten müssen nicht Mitarbeitende der Vereinsmitglieder sein, arbeiten aber auf deren Kosten. In den Fachgruppen können auch die Beiräte mit beratender Stimme mitwirken.

<sup>2</sup> Die Fachgruppen organisieren sich selbst. Sie bestimmen eine Person, die der Technischen Kommission regelmässig, jedoch mindestens alle 4 Monate, rapportiert.

## D Technische Kommission

### § 10 Aufgabenbereich Technische Kommission

<sup>1</sup> Die Technische Kommission überprüft die Fachmodule und gibt die Arbeiten, welche den Status «Draft» aufweisen, nach erfolgreicher Prüfung definitiv frei.

### § 11 Zusammensetzung Technische Kommission

<sup>1</sup> Jede Fachgruppe schlägt dem Vorstand zwei Vertreter für die Technische Kommission zur Genehmigung vor. Die Vertreter müssen für das jeweilige Vereinsmitglied handlungsbefugt sein. In der Technischen Kommission können auch die Beiräte mit beratender Stimme mitwirken.

## E Fachstelle

### § 12 Fachstelle

<sup>1</sup> Die Fachstelle erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beratung von Lohnprogrammherstellern sowie der Zertifizierung von Lohnprogrammen.

## III Besonderes

### § 13 Organigramm

<sup>1</sup> Das Organigramm im Anhang bildet integrierender Bestandteil des Organisationsreglements.

### § 14 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 29.08.2007 erlassen, am 27.02.2008 und 03.03.2009 angepasst.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit durch Beschlussfassung von zwei Dritteln der Anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder abändern.

Luzern, 03.03.2009

Dr. Ulrich Fricker  
Vereinspräsident Verein swissdec

Bruno Knüsel  
Vizepräsident Verein swissdec

Anhang:

- Organigramm